

Gesund, krank oder erwerbsgemindert?

Mehr als 100.000 Erwerbslose werden seit 2012 jährlich auf Initiative der Jobcenter (JC) zu *medizinischen bzw. psychologischen Begutachtungen* eingeladen. Alg-II-Berechtigte unter 25-Jahren, Trans*-Personen, Menschen mit „Schwerbehinderungen“, Menschen mit „migrantischem Hintergrund“ und solche, die sich gegen die Anmaßungen der Jobcenter zur Wehr setzen, sind besonders schnell Adressaten. Die Anlässe wurden inzwischen auf Leute mit Weiterbildungswunsch ausgedehnt. Viele Gründe zu und Prozedere vor *psychologischen Begutachtungen* sind rechtswidrig. Eingeladene sind oft ohne Gefahrenbewußtsein. Rechtsgrundlagen, Selbstschutz und Gegenwehr sind überwiegend unbekannt. Viele wissen auch nicht genau, in welchem Leistungssystem sie sind, wo sie hin wollen oder wie sie in diesem Kontext ihr Leben planen. Der Text gibt Möglichkeiten zur Selbstverständigung. Er setzt das Flugblatt „Keine_r geht zum Amtsarzt“ (1. Flug) von 2011 voraus und ergänzt es.

Rechtsgrundlagen

Lt. § 8 SGB II sind alle Menschen im Alter von 15-65 Jahren (bzw. bis zum individuellen Renteneintrittsalter) erwerbsfähig, wenn sie fähig sind, täglich mehr als 3 Stunden durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Unbeachtlich ist eine kurzzeitige Arbeitsunfähigkeit zum Untersuchungszeitpunkt bzw. eine Krankheit unterhalb sechs Monaten. Sind Personen voraussichtlich länger als ein halbes Jahr krank oder/und gekündigt, können sie einen Antrag auf § 145 SGB III (Nahtlosigkeit) stellen. Sie erhalten zunächst Arbeitslosengeld bzw. aufstockend Arbeitslosengeld II und können zur Untersuchung zum Ärztlichen Dienst der Arbeitsagentur oder in einer medizinischen Reha-Maßnahme auf ihre Erwerbsfähigkeit geprüft werden. Kranke in Hartz IV werden durch den Persönlichen Ansprechpartner (PaP) lt. § 14 Satz 2 SGB II, , der vorher mit ihnen darüber reden muss, zum Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) eingeladen.

Die Behörde hat lt. § 20 SGB X den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. In § 96 SGB X wird das Untersuchungsverfahren geklärt. Prüfungen der Voraussetzungen zum Bezug von Sozialleistungen sollen auch für den Bezug anderer Sozialleistungen dienen. Sie müssen nach einheitlichen und vergleichbaren Grundlagen, Maßstäben und Verfahren vorgenommen und die Ergebnisse der Untersuchungen festgehalten werden. Die Bildung einer Zentraldatei ist unzulässig. Die Bundesagentur hat dazu neue Fachliche Hilfen vorgestellt.¹

Rechtsfolgen

Ein Nichterscheinen zur Untersuchung gilt lt. § 32 SGB II als Meldeversäumnis, nach dem die Regelleistung 3 Monate lang um je 10 % gekürzt werden können, wenn kein wichtiger Grund

glaubhaft gemacht wird. Die Ablehnung der Untersuchung kann lt. §§ 66, 67 SGB I mit einer Nichtzahlung der Leistungen bis zu ihrer Versagung nach dem Ermessen der JC sanktioniert werden. Vorher muss das JC eine Frist zur Nachholung der Untersuchung festsetzen und auf die Konsequenzen aufmerksam machen. Erst dann kann die Leistung entziehen; bei späterer Mitwirkung ist sie nachträglich zu erbringen. Die Mitwirkung ist dann geboten, wenn damit die Ermittlung solcher Gegebenheiten in der Person des Leistungsberechtigten verbunden ist, die grundsätzlich nur von einem fachkundigen Psychologen festgestellt werden kann und die nicht auf andere Weise geklärt werden kann, z.B. durch vorliegende Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht². (Die kann, aber muss man nicht unterschreiben.)

Alg-II-Berechtigte müssen nur dann nicht zur Untersuchung erscheinen, wenn das Amt keinen Grund dargelegt hat; sie müssen dann die Behörde aber schriftlich um Aufklärung bitten. Nach § 65 Abs. 1 SGB I bestehen keine Mitwirkungspflichten, wenn die Erfüllung in keinem angemessenen Verhältnis zur Sozialleistung steht, die Erfüllung dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger die Angaben mit geringem Aufwand selbst beschaffen kann oder Untersuchungen mit Schaden für Leib und Leben verbunden wären.³

Nach der Ärztekammer Berlin geht (es-d.V.) es bei den Untersuchungen von Leistungsempfänger_innen innerhalb der Mitwirkungspflichten nach sozialrechtlichen Vorschriften nicht um die Heilung von Krankheiten, sondern um die Feststellung eines gesundheitlichen Zustandes. Durch den Psychologischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit werden keine Diagnosen gestellt.⁴ Doch hier ist Vorsicht geboten! Zustandserklärungen können – sogar bei Nichtbegutachtung – zu Einschätzungen führen, die Folgen für die Lebensperspektive der Begutachteten haben.

Aufgaben, Ziel und Anlässe

Aufgabe der Begutachtungen ist der Schutz vor Überforderung der Antragstellenden/ Leistungbeziehenden durch die Überprüfung ihrer Angaben, z.B. keine 8 Stunden täglich erwerbsfähig sein. Ziel ist die Ermittlung des Umfangs und der Qualität der Erwerbsfähigkeit der Antragstellenden/ Leistungbeziehenden durch die Prüfung der körperlichen, geistigen bzw. seelischen Voraussetzungen und der Belastbarkeit, um die Zumutbarkeit zur Erwerbsarbeit lt. § 10 Abs. 1 SGB II abzuschätzen.

Wiederholte Arbeitsunfähigkeit, Entlassungen aus Arbeitseingliederungsmaßnahmen oder sozialversicherten Stellen, Vermutung verminderter Intelligenz, Lernbehinderung bzw. Unvermögen zum Verständnis der Pflichten in Hartz IV, Altersgründe, lange/ schwere Krankheit innerhalb dreier

1 Praxisleitfaden zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes im Bereich des SGB II und SGB III, Praxisleitfaden zur Einschaltung des Berufspsychologischen Service im Bereich des SGB II und SGB III, Praxisleitfaden zur Einschaltung des Technischen Beratungsdienstes im Bereich des SGB II und SGB III

2 Schweigepflichtentbindungserklärung lt. § 213 Versicherungsvertragsgesetz (Erhebung gesundheitsbezogener Daten), URL: <http://pabstblog.de/2013/08/schweigepflichtentbindungserklaerung-und-versicherung/>

3 Allex, Bialek, Classen, Szymanski: Krank-Sein in den Zeiten von Hartz IV. Berlin, 2011.

4 Bundestagsdrucksache 17/ 7924 vom 29.11.2011, S.8

Monaten, aktenkundige Arbeitsunfähigkeit wegen der Psyche, augenscheinlich fehlende Belastbarkeit, Unfähigkeit bzw. -willigkeit zu erforderlichem Umzug, Erwerbsarbeit oder -bemühungen können Anlass geben.

Folgen

Aussteuerung aus der Erwerbsarbeit bedeutet, als erwerbsunfähig bzw. als unter 3 Stunden täglich als erwerbsfähig eingeschätzt zu werden. Eine Folge kann die Antragstellung auf Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) sein: Da diese (3 Jahre und weniger befristeten) Renten häufig sehr niedrig ausfallen oder oft gar kein Anspruch darauf besteht, muss der mangelnde Bedarf anderweitig gedeckt werden. Meist ist die mögliche Zuverdiensthöhe im Bescheid zur EM-Rente genau beziffert. Honorararbeiten oder kleine Jobs kommen in Frage. Andernfalls müssen Anträge auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung lt. SGB XII gestellt werden. Beziehen Personen diese Grundsicherung, können sie zur Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen angehalten werden. (Das gilt auch für diejenigen, die mehr als 3 aber weniger als 6 Stunden als erwerbsfähig sind.) Folgen können Berufsabbruch und -verbot, Qualifikationsverlust, Enteignung kleiner Privatvermögen, Einwilligungsvorbehalte, Bestellungen eines gerichtlichen Betreuers, Psychiatrie- oder Heimaufenthalte etc. sein. Auf jeden Fall winkt vielen Personen ein äußerst kärgliches Leben und sie müssen um jeden Cent kämpfen.

Selbsthilfen

Gehen Sie nicht leichtfertig zur Begutachtung! Überprüfen Sie im Gespräch mit Bekannten die angegebenen Gründe.

Selbstverständigung

Überlegen Sie, was und von welchen vorherigen Dingen in der Krankheitsvita das JC wissen kann. Verlangen Sie vom PaP ein Gespräch zur Erörterung der Gründe. Fragen Sie, wie er_sie auf eine *psychologische Begutachtung* kommt. Erfragen Sie Ziele und Methoden der Maßnahme und verlangen Sie eine Anonymisierung der Ergebnisse der Tests bzw. Gutachten.

Sehen Sie sich Untersuchungsaufträge des JC vorher ein. Klären Sie vorher mit dem Amt ab, ob eine medizinische oder psychologische Begutachtung ansteht, wenn das aus der Einladung nicht genau hervorgeht.

Prüfen Sie bei einer Einladung zum *psychologischen Gutachten* die vom PaP angegebenen Gründe. Fehlt der Grund, muss der Termin nicht wahrgenommen werden. Das JC muss schriftlich auf den fehlenden oder rechtswidrigen Grund hingewiesen werden. Ist der Grund aus Ihrer Sicht rechtswidrig, verlangen Sie schriftlich eine Erklärung des JC binnen Frist und drohen Klage in 14 Tagen an. Stellen Sie ggfs. beim Sozialgericht einen Feststellungsantrag mit Dringlichkeit zur Richtigkeit der Angaben.

Erkundigen Sie sich in Ihrem Umfeld, Ihrer Stadt bzw. im Internet nach dem Ruf des_der A(e)rzt_in, der_die Sie untersuchen soll. Verlangen Sie ggfs. eine_n gegengeschlechtlichen Kolleg_in. Lassen Sie sich erklären bzw. recherchieren Sie selbst, was der

Ärztliche Dienst der Arbeitsagentur⁵ bzw. der MDK⁶ darf. Überlegen Sie, welche Gesundheitsdokumente aus Ihrer Sicht zum Mitnehmen und Vorzeigen erforderlich sind (z. B. keine vollständigen Gutachten der medizinischen Rehabilitation). Überlegen Sie sich, was Sie wirklich wollen: voll erwerbsfähig sein, weniger als 6 Stunden oder nicht erwerbsfähig sein. Schauen Sie in Ihren Kontoauszug der Rentenversicherung oder fragen Sie bei Ihrer Rentenversicherung nach, ob Sie einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente haben und wenn ja, in welcher Höhe. Überlegen Sie sich, wie Sie damit umgehen wollen.

Beratung

Suchen Sie eine Erwerbslosen-, Renten- oder/ und Gesundheitsberatung auf.

Kommunizieren Sie mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener⁷, um zu erfahren, was es mit *psychologischen Untersuchungen*, Diagnosen und Behandlungen auf sich hat. Ist die Einleitung eines *psychologischen Gutachtens* wahrscheinlich, ist es sinnvoll, sich eine PatVerfue®⁸ zuzulegen.

Lassen Sie sich von der Unabhängigen Patient_innenberatung die Funktion einer Schweigepflichtentbindungserklärung erklären. Unterschreiben Sie solche Erklärungen bei der dem PaP nicht. Sie müssen das nicht tun. Oder schwärzen Sie diejenigen Ärzt_innen, Institutionen bzw. Sozialversicherungen, von denen Sie nicht wollen, dass das JC sie konsultiert. *"Eine Verpflichtung zur Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindung ist keine Pflicht, die in die EV aufgenommen werden kann. Die Unterzeichnung ist freiwillig."*⁹

Erkundigen Sie sich beim PaP im JC, ob nach einer Unterschrift unter die Schweigepflichtentbindungserklärung ein „*Gutachten nach Aktenlage*“ angefertigt wird. Stimmen Sie der Erstellung eines Gutachtens nach Aktenlage nicht zu, da es keine Aussagen zu Ihrem aktuellen körperlichen bzw. psychischen Zustand trifft!

Suchen Sie im Vorfeld einer Begutachtung einen niedergelassenen *Psychologen auf*, um ihren (angeblichen) psychisch außerordentlichen Zustand aufzuklären. Sie können 3 kostenlose Sitzungen absolvieren und (Nicht-) Erforderlichkeit einer Psychotherapie klären.

Es ist wichtig, Erscheinungen der „Psychiatisierung von Erwerbslosen“ und Beschäftigten genauer im Auge zu behalten. Um noch grundsätzlicher intervenieren zu können, bitten wir Euch, an <schischimo7@gmx.de> Eure Erfahrungen und Probleme zu schildern. Anliegen ist es, bei der Aufklärung mit Hilfe von Kleinen Anfragen im Bundestag oder der Nachfrage bei Rechtsanwältinnen weitere Hilfestellungen zu erarbeiten. (2. Flugblatt)

Karfreitag 2014

5 Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2000): Leitfaden für die arbeitsamtsärztliche Begutachtung, Nürnberg

6 Medizinischer Dienst der Krankenkassen (Hrsg.) (2004): Anleitung zur sozialmedizinischen Beratung und Begutachtung bei Arbeitsunfähigkeit (ABBA 2004), Berlin

7 <http://www.psychiatrie-erfahrene.de/>, www.irrenoffensive.de, <http://www.die-bpe.de/>

8 Siehe Flugblatt: Keine_r geht allein zum Amtsarzt, 2011.

9 <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/forum/thread.asp?FaclD=1924813>